



**BERNER JÄGERVERBAND**

**FEDERATION DES CHASSEURS BERNOIS**

Ausbildungskommission \* Commission pour la formation

# Jungjägerausbildung

# AUSBILDUNGSREGLEMENT

Gültig ab Kursjahr

2023

Auf der Grundlage der Direktionsverordnung über die Jagdprüfung (JDV) und dem Gesetz über Jagd und Wildtierschutz (JWG) beschliesst die Präsidentenkonferenz des Berner Jägerverbandes das Ausbildungsreglement.

## Inhaltsverzeichnis

<b>1</b>	<b>Zweck und Ziel</b> .....	<b>4</b>
1.1	Ausgangslage .....	4
1.2	Zweck .....	4
1.3	Zielsetzung der Jungjägerausbildung .....	4
1.4	Ausbildungsgrad .....	4
<b>2</b>	<b>Organisation</b> .....	<b>4</b>
2.1	Gesamtorganisation .....	4
2.2	Organigramm .....	5
2.3	Kursorte .....	5
2.4	Personen / Aufgaben / Kompetenzen .....	5
2.4.1	Präsident .....	5
2.4.2	Ausbildungskommission .....	5
2.4.3	Kursleiter .....	6
2.4.4	Instruktor .....	6
2.4.5	Modulleiter .....	6
2.5	Finanzen .....	6
2.5.1	Kassier Ausbildungskommission .....	7
<b>3</b>	<b>Ausbildung</b> .....	<b>7</b>
3.1	Ausbildungsbereiche .....	7
3.1.1	Praktische Ausbildung .....	7
3.1.2	Theoretische Ausbildung .....	8
3.2	Instrumente .....	8
3.2.1	Ausbildungsreglement für die Jungjägerausbildung .....	8
3.2.2	Richtlinien für die Jungjägerausbildung .....	8
3.2.3	Lehrplan Berner Jagdausbildung .....	8
3.3	Dauer der Ausbildung .....	9
<b>4</b>	<b>Administration</b> .....	<b>9</b>
4.1	Anmeldung .....	9
4.1.1	Ausbildungsanmeldung: .....	9
4.1.2	Prüfungsanmeldung .....	9

4.2	Voraussetzungen der Aufnahme zur Jungjägerausbildung.....	9
4.3	Ausschluss der Jungjäger von der Ausbildung.....	10
4.4	Kursgeld .....	10
4.5	Termine.....	11
4.5.1	Theoretische Ausbildung am Kursort.....	11
4.5.2	Praktische Ausbildung, Pflichtstunden und Modultage.....	11
4.6	Leistungsheft für Jungjäger .....	11
4.6.1	Einträge im Leistungsheft.....	11
4.6.2	Visieren.....	11
4.6.3	Bescheinigung .....	12
4.6.4	Abgabe.....	12
<b>5</b>	<b>Gültigkeit.....</b>	<b>13</b>

*Die in diesem Dokument gewählte männliche Form bezieht sich immer zugleich auf weibliche, männliche und diverse Personen. Auf eine Mehrfachbezeichnung wird in der Regel zugunsten einer besseren Lesbarkeit verzichtet.*

# 1 Zweck und Ziel

## 1.1 Ausgangslage

Der Berner Jägerverband (BEJV) bietet im Kanton Bern eine Jagdausbildung, die sogenannte Jungjägerausbildung, an. Das Jagdinspektorat anerkennt diesbezüglich den BEJV gemäss Direktionsverordnung über die Jagdprüfung (JDV\_BSG 922.111.2) als geeignete Institution.

## 1.2 Zweck

Regelung der Jungjägerausbildung und Vereinheitlichung derselben über den ganzen Kanton Bern. Das Reglement ist für alle mit der Ausbildung betrauten Personen sowie für alle Jungjäger verbindlich.

## 1.3 Zielsetzung der Jungjägerausbildung

- a.) Ausbildung der Kandidaten für eine weidgerechte und den Verhältnissen des Kantons Bern angepasste Jagd.
- b.) Vorbereitung der Kandidaten auf die bevorstehende Jagdprüfung gemäss JDV.

## 1.4 Ausbildungsgrad

Die Jungjäger sollen nach der Ausbildung und der bestandenen Jagdprüfung in der Lage sein, die Jagd selbständig und entsprechend den gesetzlichen Vorgaben sowie den weidmännischen Grundsätzen auszuüben.

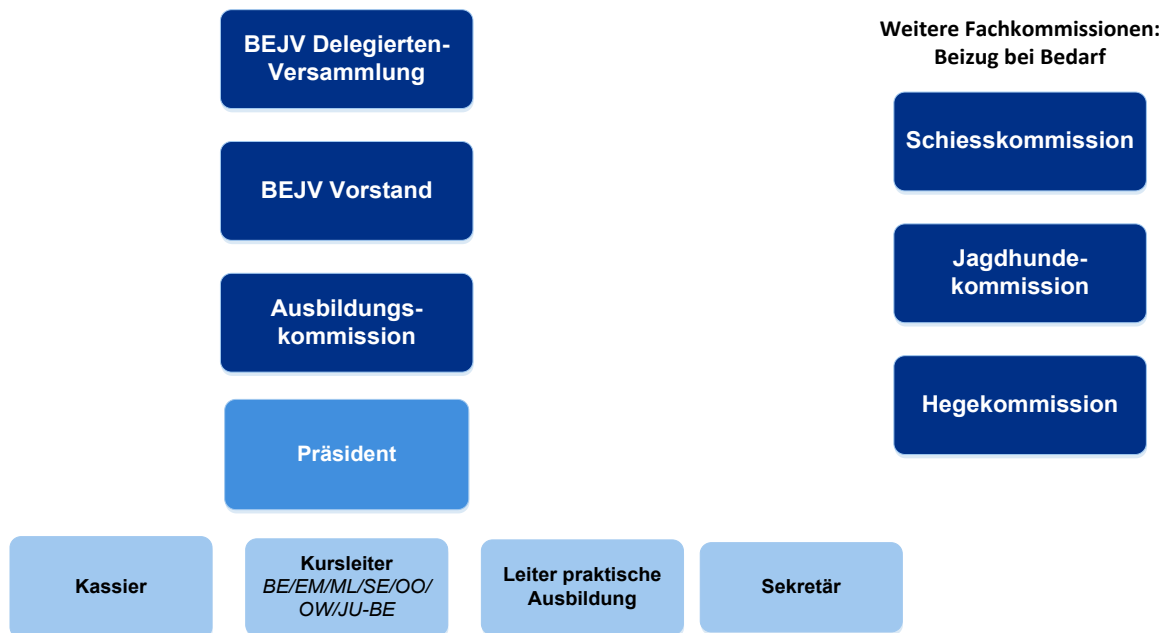
# 2 Organisation

## 2.1 Gesamtorganisation

Die Jungjägerausbildung untersteht der BEJV-Ausbildungskommission. Diese zieht bei Bedarf Mitglieder der BEJV-Fachkommissionen bei.

Die Jagdprüfung obliegt dem Kanton und richtet sich nach der aktuell gültigen Direktionsverordnung über die Jagdprüfung.

## 2.2 Organigramm



## 2.3 Kursorte

Die Kursorte sind regional organisiert und verteilen sich über den ganzen Kanton Bern. Die Kurse werden in Deutsch und im Berner Jura in Französisch abgehalten. In den Richtlinien zur Jungjägerausbildung werden die Kursorte im Detail beschrieben.

Die Jungjäger werden von der Ausbildungskommission in der Regel gemäss Wohnsitz auf die regionalen Kursorte verteilt. Bei hohen Teilnehmerzahlen/Kursort können Jungjäger durch die Ausbildungskommission zwecks Sicherstellung der Qualität der Ausbildung einem angrenzenden Kursort zugeteilt werden.

## 2.4 Personen / Aufgaben / Kompetenzen

### 2.4.1 Präsident

Der Präsident der Ausbildungskommission ist Mitglied des BEJV-Vorstandes. Er führt und koordiniert die Ausbildungskommission resp. vertritt er diese gegen aussen. Der Präsident rapportiert dem BEJV-Vorstand, welcher seinerseits Weisungsbefugnis gegenüber dem Präsidenten inne hat.

Die BEJV-Delegiertenversammlung wählt den Präsidenten. Der Präsident ist das Bindeglied zwischen der Jungjägerausbildung und der Jagd-Prüfungskommission des Kantons Bern.

### 2.4.2 Ausbildungskommission

Neben dem Präsidenten besteht die Ausbildungskommission aus den Kursleitern der Kursorte, einem Kassier, einem Sekretär und dem Leiter praktische Ausbildung. Die Ausbildungskommission ist gemeinsam und umfassend für die Jungjägerausbildung

verantwortlich. Sie organisiert die Ausbildung und stellt sicher, dass die Qualität derselben den definierten Anforderungen entspricht.

### **2.4.3 Kursleiter**

Neben der Mitverantwortung in der Ausbildungskommission ist der Kursleiter mit der Organisation und Durchführung der theoretischen Ausbildung am jeweiligen Kursort beauftragt. Zusätzlich betreut und koordiniert er betreffend Jungjägerausbildung die örtlichen Jagdvereine.

Der Kursleiter wird in der Regel aus dem Instruktionsteam rekrutiert. Die Wahl erfolgt durch die Instruktoren des entsprechenden Kursortes und wird durch die Ausbildungskommission sowie die Präsidentenkonferenz bestätigt.

### **2.4.4 Instruktor**

Die Instruktoren der einzelnen Fachgebiete sind für die Wissensvermittlung der theoretischen Ausbildung gemäss Lehrplan Berner Jagdausbildung sowie den Richtlinien für die Jungjägerausbildung verantwortlich.

Der Kursleiter rekrutiert, in Absprache mit den Jagdvereinen, geeignete Instruktoren. Diese Instruktoren verfügen über das erforderliche Fachwissen und fundierte Kenntnisse der Berner Jagd. Die Wahl erfolgt durch den Kursleiter und wird durch die Ausbildungskommission bestätigt.

### **2.4.5 Modulleiter<sup>1</sup>**

Die Modulleiter sind für die Wissensvermittlung gemäss Lehrplan Berner Jagdausbildung sowie den Richtlinien für die Jungjägerausbildung verantwortlich. Sie sind mit der Organisation und Durchführung der spezifischen Pflicht-Module betraut. Die Gesamtkoordination obliegt dem Leiter praktische Ausbildung.

Die Modulleiter werden durch die jeweiligen Fachkommissionen, welchen sie führungsmässig unterstellt sind, bestimmt.

## **2.5 Finanzen**

Als BEJV-Fachkommission führt die Ausbildungskommission eine eigenständige Kasse mit ordentlicher Buchhaltung. Die Ausbildungskommission finanziert sich hauptsächlich über die Ausbildungsgebühren der Jungjäger. Mittels dieser Gebühren werden die offiziellen Lehrmittel, Lokalitäten der Kursorte, Pflichtmodule und Schwerpunktabende, Hilfsmittel sowie Entschädigungen der Ausbildungspersonen gemäss Spesenreglement BEJV bezahlt.

---

<sup>1</sup> Nicht zwingend Mitglieder der Ausbildungskommission

### 2.5.1 Kassier Ausbildungskommission

Der Kassier wird durch den Präsidenten der Ausbildungskommission bestimmt. Er untersteht fachlich dem Kassier BEJV.

## 3 Ausbildung

### 3.1 Ausbildungsbereiche

Die Jungjägerausbildung gliedert sich in einen praktischen und einen theoretischen Ausbildungsteil und umfasst folgende Bereiche:

#### 3.1.1 Praktische Ausbildung

Pflicht-Module	Verantwortung	Organisation
Sicherheitsgrundkurs	Schiesskommission	Modulleiter
Hege	Hegekommission	Modulleiter
Jagdhunde	Jagdhundekommission	Modulleiter
Jagdpraxis	Ausbildungskommission	Modulleiter
Schiessgrundausbildung	Schiesskommission	Kursleiter
Pflichtstunden	Verantwortung	Organisation
Jagdhundebildung	Jungjäger	Jagdvereine
Hegetätigkeit	Jungjäger	Jagdvereine
Jagdbegleitung	Jungjäger	Jagdvereine
Vereinsschiessen	Jungjäger	Jagdvereine
Pirschgang	Schiesskommission	Schiesskommission

**Grundsätzlich sind die Pflichtstunden im eigenen Verein zu leisten.**

Tätigkeiten in anderen Vereinen des BEJV sind möglich, bedürfen jedoch einer vorangehenden schriftlichen Information der eigenen Obleute.

### 3.1.2 Theoretische Ausbildung

Fach/Kursabende	Verantwortung	Organisation
Jagdrecht	Ausbildungskommission	Kursleiter/Instruktor
Jagd und Jagdausübung	Ausbildungskommission	Kursleiter/Instruktor
Hege und Naturkenntnisse	Ausbildungskommission	Kursleiter/Instruktor
Jagdhundewesen	Ausbildungskommission	Kursleiter/Instruktor
Wildkunde	Ausbildungskommission	Kursleiter/Instruktor
Waffen, Munition, Optik	Ausbildungskommission	Kursleiter/Instruktor
Schwerpunktabende	Verantwortung	Organisation
Jagdtraditionen & -brauchtum	Ausbildungskommission	Kursleiter/Referent
Wildbrethygiene	Ausbildungskommission	Kursleiter/Referent
Land- und Forstwirtschaft, Wildtierökologie	Ausbildungskommission	Kursleiter/Referenten

Für die Prüfungszulassung sind mind. 40 Theoriestunden<sup>2</sup> (20 Kursabende) nachweislich (Eintrag Leistungsheft) zu besuchen.

## 3.2 Instrumente

Die Jungjägerausbildung wird mit folgenden Instrumenten definiert und organisiert:

### 3.2.1 Ausbildungsreglement für die Jungjägerausbildung

Die Präsidentenkonferenz des Berner Jägerverbandes beschliesst auf der Grundlage von JDV, JWG (Gesetz über Jagd und Wildtierschutz) und Lehrplan Berner Jagdausbildung das vorliegende Ausbildungsreglement.

### 3.2.2 Richtlinien für die Jungjägerausbildung

Die Ausbildungskommission definiert mit den Richtlinien die aktuell gültigen Vorgaben der Jungjägerausbildung.

### 3.2.3 Lehrplan Berner Jagdausbildung

Der Lehrplan definiert als Leitfaden den Umfang der praktischen und theoretischen Jungjägerausbildung. Konkret werden Breite und Tiefe der einzelnen Ausbildungsbereiche beschrieben und vorgegeben.

Der Lehrplan sorgt für eine Vereinheitlichung der verlangten Kompetenzen und Lernziele und gilt als Vorgabe für:

- die Jungjäger,
- alle an der Ausbildung beteiligten Personen sowie
- die Prüfungsexperten

<sup>2</sup> Ein Kursabend wird mit 2h angerechnet



### 3.3 Dauer der Ausbildung

Die Jungjägerausbildung dauert grundsätzlich zwei Jahre. Sie kann gegen Gebühr auf maximal vier Jahre ausgedehnt werden.

Für die Prüfungszulassung haben besuchte Module und geleistete Pflichtstunden eine vierjährige Gültigkeitsdauer (JDV).

Der Zeitaufwand der praktischen Ausbildung (Pflichtstunden Hege und Jagdhunde) ist in den Richtlinien für die Jungjägerausbildung im Detail festgelegt.

## 4 Administration

### 4.1 Anmeldung

#### 4.1.1 Ausbildungsanmeldung:

Die Jungjägerausbildung beginnt in der Regel anfangs Januar. Die Anmeldungen hierzu erfolgen im Vorjahr online. Jungjäger welche die Einschreibe- und Kurskosten termingerecht beglichen haben, erhalten von den zuständigen Kursorten im Dezember eine schriftliche Einladung für den Kursbeginn und den Orientierungsabend. Die Aufnahme und Integration der Jungjäger in die örtlichen Jagdvereine erfolgt gemäss Einladung der Vereine/Sektionen.

#### 4.1.2 Prüfungsanmeldung

Anmeldungen zur Prüfung oder zur Prüfungswiederholung sind dem Jagdinspektorat mit entsprechendem Anmeldeformular einzureichen.

### 4.2 Voraussetzungen der Aufnahme zur Jungjägerausbildung

Zur Jungjägerausbildung werden Kandidaten zugelassen, welche:

1. handlungsfähig sind, respektive im Prüfungsjahr handlungsfähig werden<sup>3</sup>
2. das Kursgeld bezahlt haben
3. gewillt sind, die Vorgaben der praktischen und theoretischen Ausbildung zu erfüllen
4. gewillt sind, das Leistungsheft lückenlos und wahrheitsgetreu zu führen
5. gewillt sind, Mitglied in einem Jagdverein des BEJV zu werden
6. keine Ausschlussgründe im Sinne von Artikel 6 JWG aufweisen.

---

<sup>3</sup> Prüfungszulassung gemäss Direktionsverordnung über die Jagdprüfung (JDV) Art. 1

### 4.3 Ausschluss der Jungjäger von der Ausbildung

Je nach Tatbestand können Kandidaten von der Ausbildung ausgeschlossen werden:

1. Jungjäger, welche nicht Mitglied in einem Jagdverein des BEJV sind, werden nach schriftlicher Ermahnung zwei Monate später ausgeschlossen.
2. Wer sich auf der Jagd oder während den Hegearbeiten unweidmännisch oder nicht jagdethisch verhält, wird nach einmaliger schriftlicher Ermahnung bei einem erneuten Vorfall umgehend von der Ausbildung ausgeschlossen.
3. Jeder Waffenmissbrauch oder die Missachtung des Tierschutzgesetzes wird mit sofortigem Ausschluss geandet.
4. Wenn Tatbestände im Sinne von Artikel 6 JWG vorliegen, erfolgt ein sofortiger Ausschluss.
5. Bei vorsätzlich ungetreuer Führung des Leistungshefts wird ein Kandidat mit sofortiger Wirkung von der Ausbildung ausgeschlossen.
6. Jungjäger, welche das Kursgeld nicht fristgerecht entrichten und dies auch nach einmaliger, schriftlicher Mahnung mit 10 Tagen Mahnfrist nicht nachholen, werden von der Ausbildung ausgeschlossen (Anmeldungen in einem späteren Kursjahr sind jederzeit wieder möglich).

Der Entscheid über einen Ausschluss liegt bei der Ausbildungskommission. Der Ausschlussentscheid wird dem Betroffenen innerhalb eines Monats in schriftlicher Form eröffnet.

Strafrechtliche Sanktionen bleiben vorbehalten.

Bei einem Ausschluss kann durch den Betroffenen beim Vorstand des BEJV Rekurs eingelegt werden. Dieser ist schriftlich und innerhalb von 30 Tagen ab Erhalt des Ausschlussentscheids einzureichen. Rekurse die zu spät eingehen, werden nicht behandelt.

### 4.4 Kursgeld

Jeder Teilnehmer hat das von der Ausbildungskommission festgesetzte Kursgeld zu entrichten. Das Kursgeld ist in den Richtlinien für die Jungjägerausbildung definiert.

Im Kursgeld nicht inbegriffen sind:

1. Für die Ausbildung notwendige, weiterführende Fachliteratur
2. Obligatorische Haftpflichtversicherung
3. Museumsbesuche, Exkursionen und regionale Ausbildungstage
4. Kosten für die praktische Ausbildung (Schiessstand- und Leihwaffengebühren, Munition etc.)

Wer bis 28. Februar des beginnenden 1. Kursjahres aus dem Kurs austritt, hat Anrecht auf anteilige Rückerstattung des Kursgeldes. Nach Ablauf dieser Frist werden keine

Rückerstattungen mehr getätigt. Das Ausbildungsmaterial kann nicht zurückgegeben werden; Materialkosten und Einschreibegebühr werden in keinem Fall rückerstattet. Wer durch die Ausbildungskommission vom Kurs ausgeschlossen wird, hat kein Anrecht auf Rückerstattungen des Kursgeldes. Die Übertragung auf einen Stellvertreter oder Nachfolger ist ebenfalls nicht möglich.

## 4.5 Termine

### 4.5.1 Theoretische Ausbildung am Kursort

Jeder Kursort erstellt einen individuellen Terminplan.

### 4.5.2 Praktische Ausbildung, Pflichtstunden und Modultage

Die Termine richten sich nach den Jahresprogrammen bzw. Vorgaben

- a.) der jeweiligen Vereine
- b.) der Modulorganisatoren/Fachkommissionen

## 4.6 Leistungsheft für Jungjäger

### 4.6.1 Einträge im Leistungsheft

Die Ausbildungsaktivitäten der Jungjäger sind im Leistungsheft einzutragen. Insbesondere gelten die Module und die Pflichtstunden gemäss Direktionsverordnung über die Jagdprüfung bzw. den Richtlinien für die Jungjägerausbildung als Nachweis für die Prüfungszulassung.

Die Einträge müssen durch die Jungjäger unter den entsprechenden Rubriken im Leistungsheft **täglich**, eigenhändig, gut leserlich und **mit Kugelschreiber** eingetragen werden.

**Die geleisteten und Stunden werden auf eine ½-Stunde genau mit einer Dezimalen nach dem Komma erfasst (z.B. 2,0 oder 4,5).**

Fehlerhafte Einträge sind zu streichen und auf einer neuen Zeile einzutragen.

### 4.6.2 Visieren

Zum Visum sind folgende Personen berechtigt:

- HEGEWESEN: Der Hegeobmann und der offizielle Stellvertreter eines BEJV Jagdvereins/einer Sektion.
- JAGDHUNDEWESEN: Der Jagdhundeobmann und der offizielle Stellvertreter eines BEJV Jagdvereins/einer Sektion.
- SCHIESSWESEN: Der Schiessobmann und der offizielle Stellvertreter eines BEJV Jagdvereins/einer Sektion und der Jagdschützenmeister von offiziellen Jagd- und Übungsschiessen eines BEJV Jagdvereins/einer Sektion.
- JAGDBEGLEITUNGEN: Der begleitete Jäger.

- THEORETISCHER UNTERRICHT: Der Kursleiter und der offizielle Stellvertreter, die Instruktoren.
- OBLIGATORISCHE AUSBILDUNGSTAGE/MODULE: Die Modulverantwortlichen.

Das Visum wird von der berechtigten Person erteilt, welche für den betreffenden Anlass zuständig ist / verantwortlich zeichnet.

#### **4.6.3 Bescheinigung**

Wildhüter und geeignete Vereinsfunktionäre sind ermächtigt, die der Ausbildung dienenden Arbeitsstunden zu bescheinigen.

Alle Einträge im Leistungsheft werden in der Regel sofort bescheinigt und/oder visiert. Falls dies aus organisatorischer Sicht nicht möglich ist, sind Kontrolle und Visum zeitnah von den berechtigten Personen zu erledigen. Für das Einholen der Unterschriften ist der Jungjäger verantwortlich.

Es dürfen nur die effektiv geleisteten Arbeitsstunden bescheinigt/visiert werden, d.h. vom Zeitpunkt der Besammlung bis zur offiziellen Entlassung. Mittagspausen werden nicht als Arbeitsstunden angerechnet. Hin- und Rückfahrzeit zum / vom Besammlungsort gelten nicht als anrechenbare Arbeitszeit.

Es sind ausschliesslich Pflichtstunden anrechenbar, die im offiziellen Ausbildungszyklus absolviert worden sind!

Stunden die in Ausübung der beruflichen Tätigkeit und/oder auf Arbeitszeit verrichtet werden, dürfen nicht angerechnet werden!

Die Ausbildungsmodule werden am Durchführungstag durch die Modulorganisation eingetragen und visiert.

Anlässe mit Nachweispflicht die nicht visiert sind (4.6.2), werden dem Pflichtstundennachweis für die Jagdprüfungszulassung nicht angerechnet!

#### **4.6.4 Abgabe**

Das vollständig ausgefüllte und visierte Leistungsheft ist dem örtlichen Kursleiter gemäss dessen Vorgaben einzureichen. Dies gilt auch für Repetenten<sup>4</sup>.

Die Kontrolle der Leistungshefte erfolgt durch die Ausbildungskommission im Auftrag des Jagdinspektorates.

---

<sup>4</sup> Bei offiziellem Kursbesuch dem Kursleiter ansonsten direkt dem Präsidenten der Ausbildungskommission

## 5 Gültigkeit

Beschlossen an der Präsidentenkonferenz des BEJV vom 30.06.2023.

Dieses Reglement tritt rückwirkend per 01.01.2023 in Kraft und gilt ab Lehrgang 2023/2024.  
Für frühere Kursjahre gilt das zum damaligen Kursbeginn geltende Reglement.

Stettlen, 10. Mai 2023  
Berner Jägerverband


Der Präsident:



Lorenz Hess

Jegenstorf, 10. Mai 2023  
Ausbildungskommission

Der Präsident:



Daniel Wieland